

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM

Präs 1810-1379/89

Wien, am 23. Okt. 1989
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

**Geänderte Telefonnummer:
0222 / 53 111**

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1989 (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, 19. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz, Änderung des Opferfürsorgegesetzes, Änderung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, des Kriegsopferfondsgesetzes und des Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetzes); -

Stellungnahme

Bezug: Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 3. Oktober 1989, Zl. 41.010/2-1/1989

Der mit dem oben angeführten Schreiben zugeleitete Entwurf gibt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zur Regelung des Art. II Z. 1 (Neufassung der Versorgungsfälle nach dem HVG unter Miteinbeziehung der Milizsoldaten) i.V.m. Art. VIII des Gesetzesentwurfes, nach dem die vorher genannte Regelung rückwirkend mit 1. Juli 1988 in Kraft treten soll, sollte beachtet werden, ob damit nicht insoweit, als die vorgesehene Neuregelung über eine klare Begünstigung hinausgeht, die Gefahr eines Eingriffes in verfassungsrechtlich geschützte Rechte eintreten kann. In diesem Zusammenhang ist auf das beim Verfassungsgerichtshof unter der dg. Zahl G 225/88 anhängige Verfahren zu verweisen, das gemäß Art. 140 B-VG auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, den Art. VI Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1987, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 614/1987, als verfassungswidrig aufzuheben, eingeleitet

./.

- 2 -

wurde, sowie auf die an den Verfassungsgerichtshof unter GZ. 601.382/2-V/2/89 erstattete Stellungnahme der Bundesregierung vom 7. Februar 1989.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministers für Arbeit und Soziales werden unter einem 25 Ausfertigungen der hg. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

P E T R I K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'F' or 'J' with a horizontal line above it.